

Ihre Zeichen und Nachricht

Unser Zeichen

Ihr Ansprechpartner

Durchwahl

Datum

14.09.2018

Rundschreiben Nr. 15/2018

- 1 Zinssatzsenkung Energiekredit Gebäude – Neubau
- 2 Aktualisierung der Merkblätter „Ökokredit“ und „Digitalkredit“

1 Zinssatzsenkung Energiekredit Gebäude – Neubau

Unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt ermäßigen sich die Sollzinssätze für die Laufzeit 10/2/10 Jahre um 0,05 %-Punkte. Die Konditionen der übrigen Laufzeiten bleiben unverändert.

2 Aktualisierung der Merkblätter „Ökokredit“ und „Digitalkredit“

Beim Merkblatt „Ökokredit“ wurde die Anspruchsgrundlage für Präventionsmaßnahmen gegen Überflutung angepasst.

Beim Merkblatt „Digitalkredit“ wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Alle inhaltlichen Änderungen in den beigefügten Merkblättern sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Die aktuellen Darlehenskonditionen können der beigefügten Übersicht „Darlehenskonditionen Endkreditnehmer“ entnommen werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ sind unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht im Downloadbereich zu entnehmen oder können mit Hilfe des Beihilferechners auf der Startseite unseres Internetauftritts individuell ermittelt werden.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 0800 / 21 24 24 0 (kostenfrei), per Fax unter 089 / 21 24 - 22 16, per E-Mail unter info@lfa.de oder auch persönlich in München, in der Königinstraße 17, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

gez. Schneid

gez. Westernacher

Anlagen

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Startkredit (SK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 70 % möglich, ausgenommen Laufzeit 12/12/12 Jahre.								
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab	
5/1/5 Jahr(e)	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	01.02.2017	
8/2/8 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	06.08.2018	
10/2/10 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	06.08.2018	
12/12/12 Jahre	1,85 (1,86)	2,25 (2,27)	2,55 (2,57)	3,05 (3,09)	3,65 (3,70)	4,35 (4,42)	4,85 (4,94)	7,35 (7,56)	28.08.2018	
15/3/10 Jahre	1,10 (1,10)	1,50 (1,51)	1,80 (1,81)	2,30 (2,32)	2,90 (2,93)	3,60 (3,65)	4,10 (4,16)	6,60 (6,77)	28.08.2018	
20/3/10 Jahre	1,15 (1,15)	1,55 (1,56)	1,85 (1,86)	2,35 (2,37)	2,95 (2,98)	3,65 (3,70)	4,15 (4,22)	6,65 (6,82)	28.08.2018	

Investivkredit (IK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 60 % möglich.								
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab	
5/1/5 Jahr(e)	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	28.08.2018	
8/2/8 Jahre	1,25 (1,26)	1,65 (1,66)	1,95 (1,96)	2,45 (2,47)	3,05 (3,09)	3,75 (3,80)	4,25 (4,32)	6,75 (6,92)	28.08.2018	
10/2/10 Jahre	1,30 (1,31)	1,70 (1,71)	2,00 (2,02)	2,50 (2,52)	3,10 (3,14)	3,80 (3,85)	4,30 (4,37)	6,80 (6,98)	28.08.2018	
15/3/10 Jahre	1,60 (1,61)	2,00 (2,02)	2,30 (2,32)	2,80 (2,83)	3,40 (3,44)	4,10 (4,16)	4,60 (4,68)	7,10 (7,29)	28.08.2018	
20/3/10 Jahre	1,65 (1,66)	2,05 (2,07)	2,35 (2,37)	2,85 (2,88)	3,45 (3,49)	4,15 (4,22)	4,65 (4,73)	7,15 (7,34)	28.08.2018	

Universalkredit (UK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 60 % möglich, ausgenommen Laufzeit 15/15/10 Jahre.								
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab	
3/1/3 Jahr(e)	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	21.06.2016	
5/1/5 Jahr(e)	1,05 (1,05)	1,45 (1,46)	1,75 (1,76)	2,25 (2,27)	2,85 (2,88)	3,55 (3,60)	4,05 (4,11)	6,55 (6,71)	28.08.2018	
8/2/8 Jahre	1,40 (1,41)	1,80 (1,81)	2,10 (2,12)	2,60 (2,63)	3,20 (3,24)	3,90 (3,96)	4,40 (4,47)	6,90 (7,08)	28.08.2018	
10/2/10 Jahre	1,50 (1,51)	1,90 (1,91)	2,20 (2,22)	2,70 (2,73)	3,30 (3,34)	4,00 (4,06)	4,50 (4,58)	7,00 (7,19)	28.08.2018	
15/2/10 Jahre	1,80 (1,81)	2,20 (2,22)	2,50 (2,52)	3,00 (3,03)	3,60 (3,65)	4,30 (4,37)	4,80 (4,89)	7,30 (7,50)	28.08.2018	
15/15/10 Jahre	2,10 (2,12)	2,50 (2,52)	2,80 (2,83)	3,30 (3,34)	3,90 (3,96)	4,60 (4,68)	5,10 (5,20)	7,60 (7,82)	28.08.2018	
20/2/10 Jahre	1,85 (1,86)	2,25 (2,27)	2,55 (2,57)	3,05 (3,09)	3,65 (3,70)	4,35 (4,42)	4,85 (4,94)	7,35 (7,56)	28.08.2018	

Universalkredit Innovativ (UI6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 70 % obligatorisch.								
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab	
5/2/5 Jahre	1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76)	21.06.2016	
8/2/8 Jahre	1,10 (1,10)	1,40 (1,40)	1,59 (1,60)	1,92 (1,93)	2,32 (2,34)	2,80 (2,82)	3,12 (3,16)	4,78 (4,87)	03.03.2017	
10/2/10 Jahre	1,15 (1,15)	1,45 (1,45)	1,64 (1,65)	1,97 (1,98)	2,37 (2,39)	2,85 (2,88)	3,17 (3,21)	4,83 (4,92)	03.03.2017	
Der aus der InnovFin-Garantie des EIF resultierende Vorteil (Financial Benefit) wird von der LfA über eine preisklassenabhängige Zinsvergünstigung an den Endkreditnehmer weitergegeben, die in den oben aufgeführten Zinssätzen bereits enthalten ist.										

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Digitalkredit (DK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 60 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	19.10.2016
8/2/8 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	19.10.2016
10/2/10 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	19.10.2016

Technokredit (TK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 70 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	19.10.2016
8/2/8 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	19.10.2016
10/2/10 Jahre	1,05 (1,05)	1,45 (1,46)	1,75 (1,76)	2,25 (2,27)	2,85 (2,88)	3,55 (3,60)	4,05 (4,11)	6,55 (6,71)	15.03.2018
12/2/12 Jahre	1,10 (1,10)	1,50 (1,51)	1,80 (1,81)	2,30 (2,32)	2,90 (2,93)	3,60 (3,65)	4,10 (4,16)	6,60 (6,77)	15.03.2018

Energiekredit (EK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	18.12.2015
10/2/10 Jahre	1,25 (1,26)	1,65 (1,66)	1,95 (1,96)	2,45 (2,47)	3,05 (3,09)	3,75 (3,80)	4,25 (4,32)	6,75 (6,92)	28.08.2018
20/3/10 Jahre	1,55 (1,56)	1,95 (1,96)	2,25 (2,27)	2,75 (2,78)	3,35 (3,39)	4,05 (4,11)	4,55 (4,63)	7,05 (7,24)	28.08.2018
Sofern das Vorhaben die erforderliche Energieeinsparung erreicht, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.									

Energiekredit Plus (EK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	18.12.2015
10/2/10 Jahre	1,05 (1,05)	1,45 (1,46)	1,75 (1,76)	2,25 (2,27)	2,85 (2,88)	3,55 (3,60)	4,05 (4,11)	6,55 (6,71)	28.08.2018
20/3/10 Jahre	1,35 (1,36)	1,75 (1,76)	2,05 (2,07)	2,55 (2,57)	3,15 (3,19)	3,85 (3,91)	4,35 (4,42)	6,85 (7,03)	28.08.2018
Sofern das Vorhaben die erforderliche Energieeinsparung erreicht, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.									

Energiekredit Gebäude - Sanierung (EG5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	17.07.2017
10/2/10 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	17.07.2017
20/3/10 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	27.06.2018
Sofern das energetische Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes erreicht wird, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.									

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Energiekredit Gebäude - Einzelmaßnahmen (EG6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.								
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab	
5/1/5 Jahr(e)	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	17.07.2017	
10/2/10 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	17.07.2017	
20/3/10 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	27.06.2018	
Sofern die technischen Mindestanforderungen eingehalten werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.										

Energiekredit Gebäude - Neubau (EG7)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.								
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab	
5/1/5 Jahr(e)	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	28.08.2018	
10/2/10 Jahre	1,25 (1,26)	1,65 (1,66)	1,95 (1,96)	2,45 (2,47)	3,05 (3,09)	3,75 (3,80)	4,25 (4,32)	6,75 (6,92)	14.09.2018	
20/3/10 Jahre	1,45 (1,46)	1,85 (1,86)	2,15 (2,17)	2,65 (2,68)	3,25 (3,29)	3,95 (4,01)	4,45 (4,52)	6,95 (7,13)	28.08.2018	
Sofern das energetische Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes erreicht wird, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.										

Ökokredit (ÖK8)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.								
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab	
5/1/5 Jahr(e)	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	18.12.2015	
10/2/10 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	28.08.2018	
20/3/10 Jahre	1,30 (1,31)	1,70 (1,71)	2,00 (2,02)	2,50 (2,52)	3,10 (3,14)	3,80 (3,85)	4,30 (4,37)	6,80 (6,98)	28.08.2018	

Ökokredit Klimaschutz (ÖK9)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.								
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab	
5/1/5 Jahr(e)	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	18.05.2016	
10/2/10 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	28.08.2018	
20/3/10 Jahre	1,30 (1,31)	1,70 (1,71)	2,00 (2,02)	2,50 (2,52)	3,10 (3,14)	3,80 (3,85)	4,30 (4,37)	6,80 (6,98)	28.08.2018	

Regionalkredit einschl. Fremdenverkehrsförderung (RK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 60 % möglich.								
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab	
Für die mit Zuwendungen aus der bayerischen Regionalförderung zinsverbilligten Darlehen der LfA werden die preisklassenabhängigen Zinssätze, Laufzeiten und Tilgungsfreijahre im Einzelfall vereinbart.										

Akutekredit (AK5)		Auszahlung: 100 %								
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab	
4/1/4 Jahr(e)	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,84)	3,50 (3,56)	4,00 (4,07)	6,50 (6,70)	03.09.2014	
8/2/8 Jahre	1,05 (1,06)	1,45 (1,46)	1,75 (1,76)	2,25 (2,27)	2,85 (2,89)	3,55 (3,61)	4,05 (4,13)	6,55 (6,75)	15.03.2018	
12/2/12 Jahre	1,15 (1,16)	1,55 (1,56)	1,85 (1,87)	2,35 (2,38)	2,95 (2,99)	3,65 (3,71)	4,15 (4,23)	6,65 (6,86)	15.03.2018	

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Anwendung des risikogerechten Zinssystems

In den LfA-Programmen, in denen das risikogerechte Zinssystem (RGZS) zur Anwendung kommt, hängt der Kreditnehmerzinssatz für ein Darlehen von der Bonität und der Besicherung ab. Hier kalkuliert die Hausbank den individuellen Kreditnehmerzinssatz nach einem vierstufigen Schema, das im Folgenden dargestellt ist.

1. Schritt: Bestimmung der Bonitätsklasse

Zuerst beurteilt die Hausbank die wirtschaftlichen Verhältnisse (Bonität) des Kreditnehmers. Am Ende dieser Prüfung steht die Einordnung in eine von sieben Bonitätsklassen:

Bonitätsklasse	Bonitätseinschätzung durch die Hausbank	Risikoeinschätzung durch die Hausbank	1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit* des Kreditnehmers
1	ausgezeichnet	niedrig hoch	bis 0,10 %
2	sehr gut		über 0,10 % bis 0,40 %
3	gut		über 0,40 % bis 1,20 %
4	befriedigend		über 1,20 % bis 1,80 %
5	noch befriedigend		über 1,80 % bis 2,80 %
6	ausreichend		über 2,80 % bis 5,50 %
7	noch ausreichend		über 5,50 % bis 10,00 %

*) Die 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit drückt die Wahrscheinlichkeit aus, dass der Kreditnehmer innerhalb eines Jahres zahlungsunfähig wird. Sie wird anhand von Erfahrungswerten ermittelt.

2. Schritt: Bestimmung der Besicherungsklasse

Im 2. Schritt prüft die Hausbank die Werthaltigkeit der Sicherheiten, die der Kreditnehmer für den Kredit stellen kann. Das Resultat ist die Zuordnung in eine von drei Besicherungsklassen:

Besicherungsklasse	1	2	3
Werthaltige Besicherung in %	70 % und mehr	unter 70 % und über 40 %	bis 40 %

3. Schritt: Ermittlung der Preisklasse

Im 3. Schritt ordnet die Hausbank den Kredit einer Preisklasse zu, indem sie Bonitätsklasse und Besicherungsklasse kombiniert:

Bonitätsklasse	1	1	1	2	2	3	4	2	3	5	4	6	5	3	4	5	6	7	7	6
Besicherungsklasse	1	2	3	1	2	1	1	3	2	1	2	1	2	3	3	3	2	1	2	3
Preisklasse	A			B			C	D			E		F	G				X		

4. Schritt: Vereinbarung des individuellen Zinssatzes

Im vierten Schritt legt die Hausbank den Zinssatz für den Kredit anhand ihrer internen Systeme zur Preisfindung fest, wobei die günstigen Fördersätze der LfA Grundlage sind. Letztlich wird die konkrete Zinshöhe zwischen dem Kreditnehmer und der Hausbank individuell vereinbart.

Dabei dürfen maximal zulässige Zinssätze nicht überschritten werden, die die LfA für die einzelnen Preisklassen festgelegt hat. Diese Obergrenzen sind für die jeweils ungünstigste Bonitäts- und Besicherungskonstellation der jeweiligen Preisklasse kalkuliert. In der Praxis dürfte der individuelle Kreditnehmerzinssatz daher häufig unterhalb des vorgegebenen Maximal-Zinssatzes liegen.

Welche Zinssätze für die verschiedenen Darlehensvarianten in den einzelnen Programmen im Einzelfall maximal zulässig sind, zeigt die Übersicht Darlehensbedingungen der LfA. Detailliertere Hinweise zur Ermittlung der Zinshöhe enthält das Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“.

Merkblatt „Digitalkredit“ (DK5)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Digitalkredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern sowie durch Mittel der LfA Förderbank Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Unternehmerkredit und von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen,
- freiberuflich Tätige.

2 Verwendungszweck

Ziel des Programms ist es, KMU zu unterstützen, ihre Produkte, Dienstleistungen und Prozesse digital zu transformieren und ihre IT-Sicherheit zu verbessern.

Gefördert werden Vorhaben für

- a) die Entwicklung, Einführung oder Verbesserung (wenn bei bestehenden Produkten, Prozessen und Dienstleistungen erstmals digitale Systeme eingesetzt werden oder der Digitalisierungsgrad auf neuesten Stand erhöht wird) von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen durch IKT-Hardware, IKT-Software sowie Migration und Portierung von IT-Systemen und IT-Anwendungen und
- b) die Einführung oder Verbesserung (individuell auf das Unternehmen abgestimmte Lösungen zur IT-Sicherheit oder die dahingehende Umstellung von einer Standardlösung) der IT-Sicherheit

im Unternehmen.

Förderfähig im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben sind Ausgaben für Leistungen externer Anbieter, einschließlich der zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Hard- und Software (die Bestimmung der förderfähigen Hard- und Software geschieht im Rahmen einer kritischen Würdigung des konkreten Einzelfalls). Im Bewilligungszeitraum (siehe Tz. 4.3) anfallende Lizenzkosten und Systemservicegebühren sind für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten förderfähig. Die förderfähigen Leistungen umfassen die Einführung der entwickelten Lösungen, im Zusammenhang mit IT-Sicherheitsmaßnahmen auch Projektbegleitungen und Schulungen. Förderfähig bei der Verbesserung von bestehenden Webseiten sind ausschließlich Anwendungen, die einen erheblichen unmittelbaren Mehrwert für die betrieblichen Abläufe schaffen, z. B. eine interaktive Einbindung von Kundeneingaben. Es sind auch Maßnahmen zum Aufbau eines Informationssicherheitsmanagementsystems im Unternehmen förderfähig, sofern am Ende ein Zertifikat erreicht wird (z. B. nach ISO 27001).

Nicht förderfähig sind

- die Ausgaben für Standard-Webseiten (vor allem herkömmliche Webseiten zur Unternehmens- und Produktpräsentation ohne tiefere funktionelle Einbindung in die betrieblichen Abläufe),

- die Ausgaben für Standard-Webshops (dazu zählen insbesondere Standard-Shop-Templates),
- die Ausgaben für Standard-Online-Marketing-Maßnahmen (dazu zählen insbesondere Suchmaschinenoptimierung, Display-Advertising, Content-Marketing, E-Mail-Marketing und Newsletter),
- Mietkauf und Leasing,
- der Erwerb von Standard-Software (wie herkömmliche Bürosoftware oder Betriebssysteme),
- der Erwerb von Standard-Hardware (wie PCs, Laptops, Tablets, Smartphones, Drucker, Telefone),
- IKT-Lösungen, die zum Einsatz in anderen Unternehmen kommen sollen.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Die Darlehenslaufzeit soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in zwei Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung).

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Das Darlehen ist innerhalb von 12 Monaten nach Darlehenszusage der LfA abzurufen (bei verbürgten Darlehen beträgt diese Frist 6 Monate). In diesen Fällen wird keine Bereitstellungsprovision berechnet.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 2 Mio. EUR. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens.

Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten von mindestens 25.000 EUR gefördert werden.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien zum Förderprogramm „Digitalbonus“ in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden als sogenannte De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, vergeben.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Bewilligungszeitraum

Mit der Durchführung der Maßnahme darf begonnen werden, wenn der Eingang des vollständigen elektronischen Förderantrags von der Bewilligungsstelle bestätigt wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

Leistungen, die im Vorfeld der Antragstellung für konkrete Maßnahmen im Rahmen einer Beratung, Planung oder Strukturierung des Projekts erbracht werden, sind nicht förderfähig.

Die geförderte Maßnahme muss binnen 18 Monaten nach Erhalt der Projektbescheinigung beendet sein.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5 Mehrfachförderung

Der Digitalkredit kann ohne die Zuschussvarianten („Digitalbonus Standard“ und „Digitalbonus Plus“) aus dem Förderprogramm „Digitalbonus“ (siehe Tz. 4.1) in Anspruch genommen oder ergänzend dazu gewährt werden.

Falls der Digitalkredit ergänzend zu einer der Zuschussvarianten gewährt wird, kann der Digitalkredit nur für die Kosten in Anspruch genommen werden, die bei kleinen Unternehmen das Doppelte bzw. bei mittleren Unternehmen das 3,33-fache der gewährten Zuschussförderung übersteigen. Beispiele:

Wird ein „Digitalbonus Standard“ i. H. v. 10.000 EUR durch ein kleines Unternehmen in Anspruch genommen, kann bei einem Vorhaben von insgesamt 100.000 EUR ergänzend ein Digitalkredit i. H. v. maximal 80.000 EUR gewährt werden.

Wird ein „Digitalbonus Standard“ i. H. v. 10.000 EUR durch ein mittleres Unternehmen in Anspruch genommen, kann bei einem Vorhaben von insgesamt 100.000 EUR ergänzend ein Digitalkredit i. H. v. maximal 66.700 EUR gewährt werden.

Bei förderfähigen Ausgaben von mehr als 200.000 EUR beim „Digitalbonus Standard“ bzw. bei förderfähigen Ausgaben von mehr als 1 Mio. EUR beim „Digitalbonus Plus“ kann nur der Digitalkredit gewährt werden.

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5 und 10), kann der Digitalkredit darüber hinaus mit den Eigenmittelprogrammen der LfA (Investivkredit, Universalkredit und Universalkredit Innovativ) und der KfW kombiniert werden. Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms KfW-Unternehmerkredit beantragt werden, sind Digitalkredit bzw. Investivkredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze des KfW-Unternehmerkredits anzurechnen. Zusammen mit anderen öffentlichen Förderprogrammen kann der Digitalkredit nicht kombiniert werden.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich. Alternativ kann bei nicht ausreichender Absicherung eine LfA-Bürgschaft bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

7 Antragsverfahren

7.1 Projektbescheinigung

Die Gewährung eines Digitalkredits im Rahmen der Richtlinien zum Förderprogramm „Digitalbonus“ (siehe Tz. 4.1) setzt voraus, dass durch die jeweils zuständige Bezirksregierung (Bewilligungsstelle) eine Projektbescheinigung erstellt wird. Diese ist mit den online unter www.digitalbonus.bayern zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen bei der zuständigen Bezirksregierung zu beantragen. Der Förderantrag muss nach dem elektronischen Versand ausgedruckt, vom Antragsteller unterschrieben und innerhalb von 4 Wochen nach der elektronischen Antragstellung postalisch bei der Bezirksregierung eingereicht werden. Bei Überschreiten der Frist erfolgt keine Förderung. Die Bezirksregierung bestätigt die Höhe der förderfähigen Kosten und des maximal möglichen Kreditvolumens und stellt die Projektbescheinigung aus.

7.2 Darlehensantrag

Zur Beantragung des Darlehens ist die Projektbescheinigung (ggf. zusammen mit einem von der Bezirksregierung erteilten Förderbescheid zu einem „Digitalbonus Standard“ bzw. „Digitalbonus Plus“) mit dem LfA-Antragsvordruck 100 spätestens 3 Monate nach Erhalt der Projektbescheinigung bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Projektbescheinigung verbleibt in der Kreditakte der Hausbank. Die Hausbank hat in Tz. 9.5 des Vordrucks 100 zu bestätigen, dass ihr die Projektbescheinigung vorliegt. Zusätzlich ist das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ beizufügen.

Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen sind im Vordruck 100 in Tz. 9.5 (weitere Erläuterungen) ergänzend die vorhandenen Kreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich Überziehungen) erforderlich.

Über die Anträge entscheidet die LfA nach Prüfung der Fördervoraussetzungen.

8 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung des Vorhabens vom Kreditnehmer direkt gegenüber der Bezirksregierung zu führen.

Merkblatt „Ökokredit“

- für besonders klimaschutzrelevante Investitionen (ÖK9) und sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8)
(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Ökokredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die zum Teil aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Umweltprogramm (ÖK8) bzw. dem KfW-Unternehmerkredit (ÖK9) und von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (siehe Tz. 6 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) und
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind.

2 Verwendungszweck

2.1 Förderfähige Bereiche

Gefördert werden eigenverantwortliche Umweltschutzinvestitionen auf den Gebieten (ÖK8):

- Abwasserreinigung
 - Luftreinhaltung
 - Lärm- und Erschütterungsschutz
 - Kreislaufwirtschaft (siehe Tz. 4.7)
 - Ressourceneffizienz (siehe Tz. 5.6)
 - Boden- und Grundwasserschutz
- sowie Investitionen (ÖK9) im Rahmen von
- besonders klimaschutzrelevanten Vorhaben (siehe Tz. 6).

2.2 Umweltschutzeffekt

Der Ökokredit ermöglicht eine zinsgünstige Finanzierung von Vorhaben, die einen Umweltschutzeffekt (einschließlich Klimaschutz) erzielen, d. h. zu wesentlichen umweltschutzrelevanten Verbesserungen oder Ressourcenschonung führen.

Gefördert werden Investitionen, die umweltschutzrelevante Verbesserungen (z. B. bezüglich Schadstoffausstoß, Lärmemission, Ressourcenverbrauch etc.) bewirken. Der Umweltschutzeffekt muss überobligatorisch sein, d. h. über das hinausgehen, wozu der Antragsteller durch behördliche oder rechtliche Vorgaben zum Zeitpunkt der Antragstellung verpflichtet ist.

Die Vermeidung von Leerfahrten bzw. die allgemeine Einsparung von (Lkw-) Fahrten kann hinsichtlich der dadurch reduzierten Emissionen und des eingesparten Treibstoffs nicht zur Begründung eines Umweltschutzeffekts herangezogen werden.

Förderfähig sind:

Investitionen, Nebenkosten und Eigenleistungen, soweit diese aktiviert werden bzw. aktivierungsfähig sind. Darunter fallen u. a. auch gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten
- Grundstückskosten
- Fahrzeuge (Ausnahmen siehe Tz. 5.4)
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung kommunaler Aufgaben.

Weitere Abgrenzungen zu den förderfähigen Bereichen und Aufwendungen können den Tzn. 4, 5 und 6 entnommen werden.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzzählig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abrufrfrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abrufrfrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe/Vorhabenshöchstbetrag

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 2 Mio. EUR. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens. Dies gilt auch für integrierte Vorhaben.

Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten von 25.000 EUR bis 12,5 Mio. EUR gefördert werden.

4 **Weitere Bewilligungsgrundsätze**

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Ökokredits gelten die Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen (Bayerisches Umweltkreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Betriebsaufspaltung

Betriebsaufspaltungen (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze Startkredit und Investivkredit“) können finanziert werden.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft zu übernehmen.

4.3 Beihilferechtliche Grundlage

Der Ökokredit wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 156/1 vom 20.06.2017), vergeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, beantragt werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.4 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden können.

4.5 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.6 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

4.7 Integrierte Vorhaben

Vorhaben, bei denen die Kosten der umweltschutzrelevanten Investitionsteile nicht explizit ermittelt werden können (integrierte Vorhaben), können als Gesamtvorhaben gefördert werden, wenn ein signifikanter Anteil der Kosten auf die Umweltschutzinvestitionen entfällt und der Umweltschutzeffekt im Vergleich zu den Gesamtkosten nicht unverhältnismäßig gering ist.

Können hingegen die Kosten der umweltschutzrelevanten Maßnahmen explizit ermittelt werden, sind nur diese förderfähig. Die Kosten für zusätzliche Kapazitäts- und Erweiterungseffekte können in diesem Fall nicht in die Förderung einbezogen werden.

4.8 Vorhaben der Kreislaufwirtschaft

Investitionen auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft sind Maßnahmen, die der Abfallvermeidung, Abfallverwertung oder der Schadstoffminimierung dienen und primär durch Unternehmen der Entsorgungs- bzw. Rückgewinnungswirtschaft durchgeführt werden.

Aufgrund der Regelungen im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) sind konventionelle Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und stofflichen Abfallverwertung nicht förderfähig.

Diese Fördereinschränkungen gelten auch für Vorhaben privater Unternehmen, die im Rahmen der öffentlichen Entsorgungspflicht tätig werden (z. B. Kompostierung von Abfällen aus Haushalten).

Andere Vorhaben außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung können dagegen gefördert werden, wenn es sich um die Herstellung innovativer Recyclingprodukte aus fremden Abfällen oder Mustervorhaben im Bereich der abfallwirtschaftlichen Vermeidung und Verwertung sowie Schadstoffminimierung handelt. Die Zuordnung dieser Maßnahmen wird ggf. im Einzelfall entschieden.

4.9 Behördliche Auflagen/gesetzliche Bestimmungen

Umweltschutzrelevante Investitionen können grundsätzlich auch dann gefördert werden, wenn sie aufgrund behördlicher Auflagen bzw. gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt werden.

Voraussetzung dabei ist, dass der Investor einen eigenen Entscheidungsspielraum nutzt. Dies ist dann der Fall, wenn die Investition z. B. in einem merklich über die gesetzliche bzw. behördliche Vorgabe hinausgehenden Umfang oder zeitlich vorgezogen (i. d. R. mindestens 1 Jahr vor dem verbindlich festgesetzten Termin) realisiert wird.

5 **Spezifische Vorhaben**

5.1 Ersatzinvestitionen

Ersatzinvestitionen sind nur förderfähig, sofern diese einen Umweltschutzeffekt aufweisen. Dabei ist es ausreichend, wenn bestehende Verhältnisse unter Umweltschutzgesichtspunkten verbessert werden (z. B. Austausch einer alten durch eine neue Maschine, die weniger Ausschuss produziert und somit Ressourcen schont).

5.2 Erweiterungsinvestitionen

Erweiterungsinvestitionen sind förderfähig, sofern sie zu einem Umweltschutzeffekt führen. Dabei kann dies im Rahmen des Austausches vorhandener Maschinen oder Anlagen erfolgen (z. B. eine neue effizientere Maschine, die weniger Ausschuss oder Treibhausgasemissionen produziert, hat gleichzeitig einen höheren Output als die zu ersetzende Maschine).

Zum anderen können Erweiterungsinvestitionen auch als Neuinvestitionen erfolgen und gefördert werden, wenn mit dem Vorhaben die derzeitige Umweltsituation verbessert, der umweltschutztechnische Standard übertroffen oder eventuelle gesetzliche Vorgaben übererfüllt werden.

5.3 Betriebsverlagerungen

Die Kosten einer Betriebsverlagerung (BV) können grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Die BV muss in erster Linie aus Umweltschutzgründen erfolgen.
- Mit der BV müssen umweltschutzrelevante Verbesserungen erzielt werden (z. B. Reduzierung der Lärmemission aufgrund besserer Schalldämmung der neuen Gebäude). Eine reine Verlagerung von Emissionen (z. B. vom Ortskern an den Ortsrand) allein begründet keinen Umweltschutzeffekt.
- Die BV muss freiwillig, aber im Interesse der Kommune erfolgen. Erfolgt sie aufgrund einer behördlichen Anordnung, muss ein ausreichender eigener Entscheidungsspielraum vorliegen (siehe Tz. 4.8). Es ist immer eine Bestätigung der Kommune notwendig, dass durch den Betrieb eine störende Umweltbelastung bzw. eine klimabedingte Bedrohung für den Betrieb (z. B. durch Hochwasser) besteht, die Kommune aber keine Handhabe hat, deren Beseitigung zeitnah durch entsprechende Anordnung zu erreichen.

Die mit einer BV einhergehende Möglichkeit zur Erweiterung des Betriebs ist unschädlich für die Förderung.

Wird bei einer BV die bisherige Betriebsstätte verkauft, so ist der Verkaufserlös – soweit er die Kosten für den Erwerb eines neuen Grundstücks übersteigt – von den zuwendungsfähigen Aufwendungen für das Vorhaben abzuziehen.

5.4 Fahrzeuge

Fahrzeuge (auch Luft- und Wasserfahrzeuge) sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Ausnahmemöglichkeiten bestehen lediglich in folgenden Fällen:

- Fahrzeuge mit besonders innovativen Formen des sparsamen Antriebs
- Lärmgedämmte Fahrzeuge bei außergewöhnlichen Besonderheiten des Einzelfalles
- Spezialfahrzeuge (selbstfahrende Arbeitsmaschinen), die fest mit einer auf- oder eingebauten Maschine verbunden sind und deren Umweltschutzeffekt aus dieser Maschine resultiert und nicht aus dem Fahrzeug.

5.5 Heizungsanlagen

Die Umstellung einer Heizungsanlage auf umweltfreundlichere Energieträger (z. B. Gas anstatt Öl) ist förderfähig, soweit die Schadstoffemissionen (z. B. Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Feinstaub) hierdurch signifikant verringert werden.

Das gleiche gilt auch für Heizanlagen, die innerhalb eines Produktionsprozesses (z. B. einer Brauerei) integriert sind.

Der Ersatz einer alten durch eine neue, effizientere Heizungsanlage, wodurch es zu einer Einsparung beim Primärenergieeinsatz bzw. einer höheren Heizleistung bei gleich bleibendem Verbrauch kommt, ist grundsätzlich Fördergegenstand der Energiekredite der LfA und nicht des Ökokredits.

5.6 Ressourceneffizienz

Investitionsmaßnahmen, die zu einem effizienteren und sparsameren Einsatz von Ressourcen wie Wasser und anderen Rohstoffen (Materialeffizienz) führen, sind förderfähig.

Hierzu gehören zum Beispiel die Optimierung von Produktionsprozessen, insbesondere von materialintensiven Herstellungsverfahren, die Substitution kritischer Rohstoffe, der Einsatz von Rest- und Abfallstoffen als Sekundärrohstoffe und der Kauf bzw. die Entwicklung/Herstellung von ressourceneffizienten Produkten (z. B. Maschinen). Dabei kann die Ressourceneffizienz sowohl in der Herstellung des Produkts liegen als auch in dessen Nutzung.

Beispielsweise kann der Bau einer Regenwassernutzungsanlage, die zur Verminderung des Trinkwasserverbrauchs beiträgt, gefördert werden.

5.7 Tankstellen

Die Errichtung und Umstellung von Gastankstellen bzw. -tankeinrichtungen kann nicht gefördert werden.

6 **Besonders klimaschutzrelevante Investitionen**

Im Teilbereich für besonders klimaschutzrelevante Investitionen können folgende Investitionen zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel gefördert werden:

- Maßnahmen, die zur Verringerung von Treibhausgasemissionen um mindestens 10 % in Form von z. B. energiebedingten und prozessbedingten Treibhausgasemissionen sowie von fluorierten Treibhausgasen führen. Beispiele für Treibhausgase in diesem Zusammenhang sind: Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid.
- Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen potenzielle Schäden als Folge von Extremwetterereignissen wie z. B. Überflutung, Hitze, Wind- oder Schneelast, Hagel- und Blitzschlag.

Beispiele für Präventionsmaßnahmen:

- gegen Überflutung:

Hochwasserstauauern/-wälle/-dämme;
Betriebsverlagerungen aus hochwassergefährdeten Gebieten (Verlagerung aus Hochwassergefahrenflächen eines „häufigen Hochwassers“ (HQ_{häufig}), entsprechend „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) unter www.iug.bayern.de)

- gegen Hitze:

natürliche Klimatisierung (z. B. Nachtkühlung);
Sonnenschutzeinrichtungen für Fenster;
Dämmung von Gebäuden

- gegen Wind- oder Schneelast:

Bauliche Verstärkungen von Gebäuden, Dächern und Unterständen;
Umbau von Dächern, sodass diese eine größere Dachneigung haben

- gegen Hagel- und Blitzschlag:

Installation von Blitzschutzeinrichtungen;
Einbau von stabileren Dachfenstern;
Bau von Unterständen/Hallen/Garagen für Fahrzeuge oder andere Güter.

7 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), können Ökokredite mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls aus dem Ökokredit für sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8) und dem KfW-Umweltprogramm Mittel beantragt werden, ist der Ökokredit (ÖK8) auf den Förderhöchstbetrag des KfW-Umweltprogramms anzurechnen.

Falls zusätzlich zum Ökokredit für besonders klimaschutzrelevante Investitionen (ÖK9) Mittel im Rahmen des KfW-Unternehmerkredits beantragt werden, sind Investivkredit, Digitalkredit bzw. Ökokredit (ÖK9) auf die vorhabensbezogene Obergrenze des KfW-Unternehmerkredits anzurechnen.

8 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich. Alternativ kann bei nicht ausreichender Absicherung eine LfA-/Staatsbürgschaft bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

9 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich sind das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ und für den Teilbereich sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8) das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Anlage zum Kreditantrag KfW-Umweltprogramm“ (KfW-Formular Nr. 600 000 2222; abrufbar unter www.lfa.de; Service; Download; Anträge) beizufügen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Der Umweltschutzeffekt des Vorhabens bzw. die klimaschutzrelevante Verbesserung ist im Antrag, in der „Anlage zum Kreditantrag KfW-Umweltprogramm“ bzw. in einem formlosen Beiblatt in konkreter Form darzulegen. Dabei sind die erwarteten prozentualen Reduzierungen bzw. Einsparungen von umweltbelastenden Emissionen grundsätzlich anzugeben.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zulassungsverfahrens sollten den Anträgen bereits vorhandene Gutachten oder fachliche Stellungnahmen zum Umweltschutzeffekt des Vorhabens (z. B. von den Landratsämtern, Bezirksregierungen, Wasserwirtschaftsämtern oder auch von privaten Gutachtern) sowie vorliegende behördliche Gestattungen (Genehmigungen, Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen, technische Nachweise) oder sonstiger Schriftverkehr mit Behörden beigelegt werden.

Bei Vorhaben mit Pilotcharakter, besonderen Mustervorhaben oder bei erstmaliger Durchführung eines bestimmten Vorhabens mit umweltschutzrelevantem Bezug ist vom Antragsteller eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts abzugeben:

„Das Vorhaben führt zu folgenden umwelt- bzw. klimaschutzrelevanten Verbesserungen oder Ressourcenschonungen:

<Konkrete Beschreibung der mit der Investition verfolgten Ziele und ggf. des innovativen Ansatzes sowie Begründung, inwiefern das Vorhaben hierfür geeignet ist.>“

In Zweifelsfällen kann die LfA Fachgutachten zum Umweltschutzeffekt einholen.